

Erwartet man hingegen vorwiegend *TypeIn-Traffic* (der Benutzer liest oder hört URL und tippt sie in den Browser), „sind kurze und einprägsame Domains optimal“, meint Richard Wein, Geschäftsführer von *nic.at*. – Was aber, wenn diese schon vergeben sind?

Das Prinzip bei Domain-Vergaben ist „First come, first served“

Domain bereits registriert – heißt es immer wieder, wenn man im *Whois*-Bereich eines Registrars die Verfügbarkeit einer Domain abfragt. Dazu Wein: „Die Vergabe der Internetadressen erfolgt nach dem Prinzip *first come, first served*. Ist etwa eine Wunschadresse schon vergeben, bieten sich mehrere Optionen an“. Neben reinen *.at*-Domains kann man auch auf *.co.at*, *.or.at*

oder etwa Kombinationen mit Bindestrichen ausweichen.

Eine weitere Möglichkeit, an eine Adresse zu kommen, ist über einen so genannten *Domaincatcher*. Mit dem Service können vergebene Wunschadressen beobachtet werden. Wird eine Domain gelöscht oder zurückgelegt, registriert sie der *Domaincatcher* automatisch in Ihrem Namen. Details zum Service unter: www.domainname.at.

Schlichtung statt Gericht. Ist man allerdings der Ansicht, dass auf eine bestimmte *.at*-Domain ein rechtlicher Anspruch besteht, kann bei der *nic.at*-Rechtsabteilung ein so genannter *Wartestatus* beantragt werden. Dabei wird eine Sperre des Inhaberwechsels veranlasst, bis der Domainstreit geklärt ist. Mehr Infos dazu im Bereich *Service & Support* auf *nic.at*.

Prinzipiell muss man bei Domainstreitigkeiten nicht gleich vor den Kadi. *nic.at*-Geschäftsführer Wein: „Die Mehrheit der Fälle wird außergerichtlich beigelegt“. Etwa über den Internet-Ombudsmann, der als Schlichtungsstelle angerufen werden kann. Kommt es zu keiner Einigung, bleibt nur noch der Gang zum Rechtsanwalt (siehe dazu *Kasten links*).

Zum Registrieren einer eigenen *.at*-Domain muss man dagegen nirgends hingehen. Ein virtueller Besuch auf www.at-partner.at reicht aus.

Neue .at-Info-Zentrale. Die Online-Plattform www.at-partner.at ist ein Gemeinschaftsprojekt von Firmen, die Domains registrieren und bietet jede Menge Infos rund um das Thema *.at*-Domains. Neben einer Verfügbarkeitsabfrage für Internetadressen kann auch eine Liste von Registraren aufgerufen werden.

Bei diesen Firmen lassen sich dann nicht nur *.at*-Domains registrieren, sondern auch gleich *.com*-, *.net*- oder etwa *.info*-Adressen sichern. ■

miletic.goran@e-media.at



AT-PARTNER. Online-Plattform von *.at*-Registraren mit detaillierten Infos zur Anmeldung von Domain-Namen mit den Endungen *.at*, *.co.at* und *.or.at*. Außerdem: Liste aller Registrierungspartner und Übersicht laufender *.at*-Aktionen. www.at-partner.at



DOMAINCATCHER. Der Service beobachtet vergebene Wunschadressen. Wird eine solche Domain gelöscht oder zurückgelegt, registriert sie der *Domaincatcher* automatisch. Mehr Infos zum automatischen Registrierungsdienst unter: www.domainname.at



Rechtstipps zur Domain-Registrierung



DR. ANDREAS EUSTACCHIO: Rechtsanwalt und IT-Rechtsexperte der Kanzlei *Eustacchio & Schaar*.

Was tun, wenn Wunsch-Domains vergeben sind?

E-MEDIA: Mein Name wurde bereits als Domain registriert. Habe ich dennoch ein Vorrecht?
EUSTACCHIO: Wenn andere ebenso berechtigt sind, nein. Familien-, Handels- oder Markennamen, Produktkennzeichen, Firmenrechte u.a. genießen alle den gleichen Schutz. Wollen mehrere Personen einen Namen als Domain registrieren lassen, gilt das Prioritätsprinzip „first come, first

served“. So verneinte der OGH das Domain-Vorrecht einer Person namens Sattler gegenüber der Bundesinnung für Lederwarenherzeuger, Taschner, Sattler und Riemer, da diese schon zuvor unter „sattler.at“ ihre Internet-Inhalte anbot.

E-MEDIA: Gibt es bei der Domain-Vergabe Ausnahmen vom Prioritätsprinzip?
EUSTACCHIO: Bei *.at*-Domains (noch) nicht. Wer allerdings eine *.de*-Adresse registriert, sollte beachten, dass es in Deutschland doch nicht immer „first come, first served“ heißt. Nach Ansicht des BGH durfte Andreas Shell die Domain „shell.de“ für seinen Namen nicht nutzen – obwohl er sie zuerst registrieren ließ und beruflich verwendete. Wegen der überragenden Bekanntheit war nämlich auf die Interessen der deutschen Shell GmbH Rücksicht zu nehmen.

E-MEDIA: Was versteht man unter Domain-Grabbing?
EUSTACCHIO: Das ist der gezielte, vor allem aber unberechtigte Erwerb einer Domain, um andere an der Verwendung ihrer Namen/Produktkennzeichen in Internetadressen zu hindern. Der Grabber erhofft sich, die Domain teuer verkaufen zu können – quasi ein „Lösegeld“ für die Herausgabe. Das ist sittenwidrig und daher unzulässig. Problemlösung: Klage auf Unterlassung und Beseitigung. a.eustacchio@eustacchio.com

WEITERFÜHRENDE LINKS:
Schlichtungsstelle. Der Internet-Ombudsmann als außergerichtliche Instanz bei Streitigkeiten um Domains mit *.at*-Endung. www.ombudsmann.at
Internet & Recht. Infos rund um das Domain-Recht auf dem Portal von Franz Schmidbauer, Richter am LG Salzburg. www.i4j.at/domain/domain0.htm